

Öffentliche Bekanntmachung **der Gemeinde Aarbergen**

Verkehrsbehördliche Anordnung

AZ: FB1/121-2021/LK

Haltverbote während der Erntesaison 2021

Um den Landwirten während der Erntesaison 2021 ein geordnetes An- und Abfahren zu ihren landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten sowie Personen- und Sachschäden zu verhindern, wird für die Dauer vom

14.07. bis längstens 27.08.2021

in folgenden Ortsteilen und Straßenbereichen jeweils ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet:

Kettenbach

1. Deponieweg, im Bereich der Freien Schule Untertaunus, beidseitig.
2. Hauser Weg, Im Bereich der Hausnummer 1 bis zum Spielplatz, beidseitig.

Michelbach:

1. Brühlstraße, ab Kreuzung Hauptstraße bis Hausnummer 14, beidseitig

Rückershausen:

1. Friedrich-Ebert-Straße im Bereich der Hausnummer 1 bis Zufahrt zum Friedhofparkplatz sowie im Bereich der Zufahrt Friedhofparkplatz bis Hausnummer 6
2. Hintergasse im Bereich der Zuwegung Zimmerei Gössel bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße
3. Nebengasse, im Bereich der Hausnummern 1 bis 7, beidseitig
4. Borngasse ab Kreuzungsbereich Friedrich-Ebert-Straße bis zum „Bornpfad“,
5. Rathenaustraße (K530), im Bereich der Hausnummern 1 bis 10, beidseitig

Hausen:

1. Dörsdorfer Weg, ab Kreuzung B 54 bis zur Hausnummer 3, beidseitig

Daisbach:

1. Gustav-Adolf-Straße, ab Kreuzung L3031, im Bereich der Hausnummern 1 bis 10, beidseitig
2. Langgasse, im Bereich der Hausnummern 12 bis 20 und 31 bis zur Kreuzung Eichenstraße

Panrod:

1. Limbacher Pfad, im Bereich der Hausnummern 2 a bis 18, beidseitig
2. Palmbachstraße, im Bereich der Hausnummern 10 bis 26, beidseitig
3. Wilhelmstraße, im Bereich der Hausnummern 1 bis 21, beidseitig

Ich weise darauf hin, dass das Halten und Parken in einigen Straßen der Gemeinde Aarbergen wegen der ohnehin geringen Restfahrbahnbreite **grundsätzlich** nicht möglich ist. Ein Halten oder Parken ist nur bei einer mindestens verbleibenden Restfahrbahnbreite von **3,05 m** erlaubt. Ebenso ist das Halten oder Parken auf Gehwegen nicht gestattet sofern dies nicht durch entsprechende Markierungen oder eine Beschilderung ausdrücklich erlaubt ist.

Im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs werden die angeordneten Haltverbote regelmäßig kontrolliert. Sollte es durch falsch parkende Fahrzeuge zu erheblichen Behinderungen kommen, werden diese gegebenenfalls auch kostenpflichtig abgeschleppt.

Ich gehe davon aus, dass es dieser Maßnahme nicht bedarf und bitte die Bevölkerung um Kenntnisnahme und Beachtung hinsichtlich der Verkehrsbeschränkungen und bedanke mich für das Verständnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden Klage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen die Gemeinde Aarbergen, vertreten durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Anordnung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Aarbergen, den 01.07.2021

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Im Auftrag

Kremer
FB1 – Fachbereichsleitung